



Reglement für den Sportfonds

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 OR erlässt die Gemeindeversammlung vom 19. November 2001 folgendes Reglement:
Zweck	Art. 1 Der Sportfonds bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung des Jugendsportes in der Gemeinde Lauterbrunnen.
Beitragsberechtigung	Art. 2 ¹ Beitragsberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none">- Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, die eine besondere sportliche Leistung (Wettkampfsport) erbringen.- Sportvereine, mit Sitz in der Gemeinde Lauterbrunnen, die ein Jugendprogramm anbieten.- Sportvereine ausserhalb der Gemeinde, die ein Jugendprogramm anbieten, welches in den Vereinen der Gemeinde Lauterbrunnen nicht angeboten wird.¹⁾ ² Die zu unterstützenden Jugendlichen und auswärtigen Sportvereine, müssen einem kantonalen oder eidgenössischen Sportverband angeschlossen oder von einem solchen anerkannt sein.
Speisung	Art. 3 Die Speisung erfolgt: <ul style="list-style-type: none">- Durch einen, von der Gemeindeversammlung bewilligten, jährlichen Beitrag der Gemeinde Lauterbrunnen.- Durch Beiträge von Dritten.- Durch den Zinsertrag aus dem Kapital.
Fondslimite	Art. 4 ¹ Der Fonds wird durch die Gemeinde bis zu einer Höhe von 40'000 Franken geäufnet. ² Stichtag für den Gemeindebeitrag ist der 1. Januar.
Beiträge / einzureichende Unterlagen	Art. 5 ¹ Beiträge für Jugendliche werden nach Aufwand abgegolten. Den Maximalbeitrag legt der Gemeinderat auf Antrag der ¹⁾ Bildungs- und Kulturkommission in einer Verordnung fest. ² Der Beitrag pro Jahr für Vereine wird anhand der zu unterstützenden Jugendlichen geleistet, darf jedoch einen Maximalbetrag nicht überschreiten. Der Ansatz pro Jugendlichen sowie der Maximalbeitrag pro Verein werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

¹⁾ Änderung vom 4. Mai 2009



³ Die einzureichenden Unterlagen werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

Beitragskriterien	Art. 6 Die ¹ Bildungs- und Kulturkommission definiert die massgebenden Beitragskriterien.
Verwaltung	Art. 7 ¹ Der Fonds wird durch die ¹ Bildungs- und Kulturkommission verwaltet. ² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauterbrunnen.
Verzinsung	Art. 8 Das Fondsvermögen ist zu verzinsen.
Rechnungsjahr	Art. 9 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Aufsicht	Art. 10 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Sportfonds aus.
Revision	Art. 11 Die Revisionsstelle der Gemeinde Lauterbrunnen revidiert die Fondsrechnung.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 12 ¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2001 in Kraft. ² Das Reglement vom 16. November 1987 wird aufgehoben.
Genehmigungsvermerk	Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2001 vom Stimmbürger genehmigt. Lauterbrunnen, 27. Dezember 2001 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. J. Brunner sig. T. Graf Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingegangen. Lauterbrunnen, 27. Dezember 2009 Der Gemeindeschreiber: sig. T. Graf

¹) Änderung vom 4. Mai 2009



Änderungen

- 04.05.2009 R Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2009, Anpassung von Art 2 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1, Artikel 6 und Artikel 7. Einbezug von auswärtigen Vereinen. Inkraftsetzung am 14. Mai 2009.